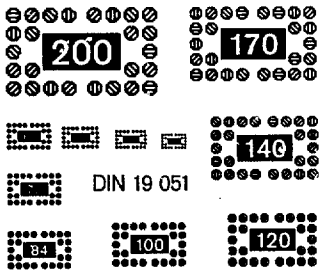

Ausführungsbestimmungen

zu der Satzung

des Deutschen Gewerkschaftsbundes

für den

Landesbezirk

Baden-Württemberg

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

A 97 - 00655

Ergänzt durch die Abänderungen, beschlossen auf
der 2. ordentlichen Landesbezirkskonferenz 1953
in Heilbronn
der 3. ordentlichen Landesbezirkskonferenz 1955
in Freiburg
und der 4. ordentlichen Landesbezirkskonferenz 195
in Göppingen

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

§ 1 Name, Sitz, Bereich

Auf Grund des § 14 der Bundessatzung des Deutschen Gewerkschaftsbundes für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (beschlossen am 13. Oktober 1949 in München) ist der Landesbezirk Baden-Württemberg mit dem Sitz in Stuttgart gebildet worden.

Er umfaßt das Gebiet des Landes Baden-Württemberg und führt die Bezeichnung:

Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Baden-Württemberg

Alle Kreis- bzw. Ortsausschüsse des DGB unterstehen dem Landesbezirksvorstand. Alle bezirklichen Organe der dem DGB angeschlossenen Gewerkschaften im Landesbezirk Baden-Württemberg sind zur Mitarbeit verpflichtet.

§ 2 Aufgaben

Für die Organe des Landesbezirks sind die Bundessatzung, die Beschlüsse des Bundeskongresses, des Bundesvorstandes und des Bundesausschusses verbindlich.

Dem Landesbezirksvorstand obliegt insbesondere

a) den Bund innerhalb des Landesbezirks zu vertreten;

b) alle gemeinsamen gewerkschaftlichen Angelegenheiten im Sinne des § 2 der Bundessatzung im Landesbezirk zu behandeln;

A 97 - 00655

c) dem Bundesvorstand Bericht zu erstatten;
d) Zusammenfassung, Beratung, Unterstützung und Überwachung der Kreis- bzw. Ortsausschüsse.

§ 3 Aufbau

Die Organe des Landesbezirks sind:
Der Landesbezirksvorstand,
Der Landesbezirksausschuß,
Die Landesbezirkskonferenz.

§ 4 Der Landesbezirksvorstand

Die Geschäfte des Landesbezirks werden vom Landesbezirksvorstand geführt.

Der Landesbezirksvorstand besteht aus:
dem Landesbezirksvorsitzenden,
zwei weiteren hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern,
je einem Vertreter der im Landesbezirk vertretenen Gewerkschaften,
je einem Vertreter der Beamten, der Angestellten, der Frauen und der Jugend und
fünf Vertretern der Kreis- und Ortsausschüsse.

Der Landesbezirksvorstand wird durch die Landesbezirkskonferenz gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Bundesausschuß. Der Landesbezirksvorstand soll in der Regel alle zwei Monate vom Landesbezirksvorsitzenden einberufen werden.

§ 5 Der Landesbezirksausschuß

Der Landesbezirksausschuß besteht aus:
je einem Bezirksleiter der Gewerkschaften oder seinem Stellvertreter und sechs Vertretern der Kreis- bzw. Ortsausschüsse sowie dem Landesbezirksvorstand.

Die Vertreter der Kreis- bzw. Ortsausschüsse werden von der Landesbezirkskonferenz gewählt.

Vertreter von Fachausschüssen können bei Bedarf mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Landesbezirksausschusses zugezogen werden.

Der Landesbezirksausschuß hat den Landesbezirksvorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und eine aus drei Mitgliedern bestehende **Revisionskommission** zu wählen.

Der Landesbezirksausschuß soll mindestens jährlich einmal zusammentreten, im Bedarfsfall jedoch öfter.

Die Einberufung des Landesbezirksausschusses erfolgt durch den Landesbezirksvorstand. Den Vorsitz führt der Landesbezirksvorsitzende oder sein Stellvertreter.

§ 6 Die Landesbezirkskonferenz

1. Alle drei Jahre findet eine ordentliche Landesbezirkskonferenz statt, welche vom Landesbezirksvorstand nach vorheriger Verständigung mit dem Bundesvorstand einberufen wird.
2. Eine außerordentliche Landesbezirkskonferenz kann einberufen werden auf Veranlassung des Bundesvorstandes, auf Beschluß des Landesbezirksvorstandes oder im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand, wenn mehr als die Hälfte der angeschlossenen Gewerkschaften, oder Ge-

werkschaften, die mehr als die Hälfte der Gewerkschaftsmitglieder im Landesbezirk erfassen, eine solche beantragen.

3. Die Vorbereitung und Durchführung der Landesbezirkskonferenz obliegt dem Landesbezirksvorstand. Der Landesbezirksvorsitzende bzw. seine Stellvertreter führen den Vorsitz auf allen Landesbezirkskonferenzen. — Es gilt in sinngemäßer Anlehnung an die Geschäftsordnung des Bundeskongresses die übliche parlamentarische Ordnung.

4. Die Aufgaben der Landesbezirkskonferenz ergeben sich aus § 14, Ziffer 9, der Bundessatzung.

5. Die ordentliche Landesbezirkskonferenz, welche im Zeitraum von drei Monaten nach dem ordentlichen Bundeskongreß durchgeführt werden soll, wählt den Landesbezirksvorstand, der vor der Übernahme der Geschäfte gemäß § 14, Ziffer 3, der Bundessatzung der Bestätigung durch den Bundesvorstand bedarf.

6. Die Einberufung der ordentlichen Landesbezirkskonferenz ist unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Monate vor Stattfinden den Kreis- bzw. Ortsausschüssen und den angeschlossenen Gewerkschaften mitzuteilen. Dabei ist zu beachten, daß Anträge spätestens drei Wochen vor der Konferenz von den Kreis- bzw. Ortsausschüssen oder angeschlossenen Gewerkschaften an den Landesbezirksvorstand eingereicht werden müssen.

7. Die Anträge und der Geschäftsbericht müssen den Kreis- bzw. Ortsausschüssen und den Delegierten acht Tage vor der Landesbezirkskonferenz übermittelt werden.

8. Auf der Landesbezirkskonferenz wird der Geschäftsbericht erstattet und im Rahmen der Bundesbeschlüsse die bezirkliche Bundesarbeit festgelegt, sowie die satzungsgemäßen Wahlen durchgeführt.

Die Landesbezirkskonferenz besteht aus:

102 Delegierten und dem Landesbezirksvorstand. Die Delegierten werden zu zwei Dritteln von den angeschlossenen Gewerkschaften und zu einem Drittel von den Bundesorganen gestellt. Die Zahl der auf jede Gewerkschaft entfallenden Delegierten ermittelt der Landesbezirksvorstand nach der Zahl der Mitglieder. Geringe Abweichungen, die sich durch die Aufschlüsselung ergeben, sind zulässig.

Für jeden Delegierten muß ein Ersatzdelegierter gewählt werden.

Bei außerordentlichen Landesbezirkskonferenzen können auf Beschluß des Landesbezirksvorstandes die in Ziffer 6 vorgesehenen Fristen vertretbar gekürzt werden.